

Geschäftsordnung für den „Qualitätszirkel Lehre“

vom 01.03.2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 LHG i.V.m. § 15 Absatz 6 LHG am 17.01.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Der „Qualitätszirkel Lehre“ (im Folgenden „QZL“) ist die koordinierende Kommission für die Regelkreise des QM in der Lehre. Der QZL wird vom Senat eingesetzt und seine Mitglieder auf Vorschlag des Rektorates vom Senat benannt.

§ 2 Ziele

Ziel des QZL ist, die Umsetzung der Qualitätsziele, wie sie im jeweils aktuellen Leitbild für Studium und Lehre formuliert sind, zu unterstützen. Diese langfristig formulierten Qualitätsziele werden selbst regelmäßig geprüft und eine ggf. notwendige Anpassung vom QZL initiiert.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des QZL sind die Beratung des Rektorats und der Dekanate auf Basis der im QM gewonnenen Daten, die Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie das Setzen von Impulsen für Innovationen im Bereich von Studium und Lehre. Hierzu gehören insbesondere der Regelkreis zur Sicherung der Wirksamkeit der Evaluationen auf Ebene der Studiengänge („Studierendendialog“) sowie der Regelkreis zur Sicherung der Wirksamkeit hochschulweiter Ergebnisse aus den regelmäßigen Befragungen von Lehrenden. Bei Bedarf können auch aggregierte Ergebnisse aus den semesterweisen Evaluationen von Lehrveranstaltungen analysiert und Handlungsempfehlungen an die Dekanate gegeben werden.

§ 4 Mitglieder, Leitung und Organisation

(1) Der QZL setzt sich qua Amt zusammen aus dem/der Prorektor:in für Studium und Lehre, zwei Mitarbeiter:innen der Abteilung QS sowie der/dem Referenten:in für Studium und Lehre. Hinzu kommen: je ein:e Professor:in aus beiden Fakultäten, die keine Mitglieder der Studienkommission sind, je eine Vertretung der akademischen Mitarbeiter:innen der beiden Fakultäten sowie je eine studentische Vertretung der beiden Fakultäten. Der QZL kann Expert:innen als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(2) Die Ernennung durch das Rektorat gilt für vier Jahre, für die studentische Vertretung für ein Jahr. Eine Verlängerung ist möglich, auch mehrfach und erneut.

(3) Der/Die im Rektorat für Studium und Lehre zuständige Prorektor:in leitet den Qualitätszirkel.

(4) Der QZL tagt jedes Semester mindestens ein Mal. Für eine ordnungsgemäße Einladung und Sitzungsverlauf sowie sonstige Formalien ist die Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd entsprechend anzuwenden.

(5) Das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied ist als Vorsitzende:r des QZL für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er/Sie hat für den zweckmäßigen Einsatz der zugewiesenen Personal- und Sachmittel zu sorgen. Er/Sie berichtet der Hochschulleitung in regelmäßigen Abständen und auf Anforderung über die Tätigkeit der Expertengruppe.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 01.03.2024

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin